

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines

Für alle unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern nicht individuelle Abweichungen vereinbart werden. Bedingungen des Lieferanten sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung sind nicht gültig, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder Waren vorbehaltlos angenommen werden.

Mit der erstmaligen Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an. Wir weisen daraufhin, dass die von uns bestellten Waren regelmäßig und entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise von uns für ein Bauwerk verwendet werden.

Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt wird.

Der Lieferant kann die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne unsere Zustimmung auf Dritte übertragen. Unteraufträge dürfen nur mit unserer Zustimmung vergeben werden, sofern es sich nicht um die Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Der Lieferant ist darüber unterrichtet, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten in Dateien gespeichert werden und durch uns die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet werden.

## 2. Preise

Die Preise sind ausschließlich Mehrwertsteuer zu bilden, sie sind Festpreise und gelten frei Bestimmungsadresse. Verpackungskosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dieses vereinbart ist. Sie sind uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben. Mit diesen Preisen sind alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Verkäufers zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören. Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsfeststellung maßgebend. Hat der Lieferant entsprechend unserer Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert.

## 3. Lieferzeit

Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und fest bestimmt und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet haben sollte. Der Lieferant hat ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

## 4. Versand, Gefahrenübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizufügen. Alle Versandpapiere müssen neben der Artikelbezeichnung die Bestellnummer (wenn vorhanden), das Bestelldatum, die Bearbeiter und Abteilungskennzeichen, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackung enthalten. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

Eine Wareneingangskontrolle findet bei uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und auf von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Die dort ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind verbindlich. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist 14 Tage ab deren Erkennen.

Bis zur vollständigen Übergabe der Lieferungen durch den Lieferanten und ggf. Abnahme der Leistungen durch uns trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung unabhängig von der Preisstellung. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der An- bzw. Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird.

Das Eigentum geht nach den gesetzlichen Regelungen auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

Senden wir mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zusätzlich einer Aufwandspauschale von 5% des Preises der mangelhaften Ware, höchstens jedoch 250 € je Rücksendung. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

## 5. Zeichnungen, Entwürfe, Muster

Zeichnungen, Entwürfe, Muster usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere

Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Durch Abnahme oder Billigung uns vorgelegter Zeichnungen und Muster verzichten wir nicht auf die Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 6.

## 6. Gewährleistung

Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat er unverzüglich mitzuteilen. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen kauf- oder werkvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien über die Beschaffenheit der Sache oder des Werks werden durch diese Zustimmung nicht berührt.

Die Mängelhaftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzungen von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Die Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung hat er zu erstatten.

Bei Sachmängeln können wir nach unserer Wahl eine kostenlose Ersatzlieferung oder eine Nachbesserung verlangen. In dringenden Fällen, bei geringfügigen Mängeln oder bei Verzug des Lieferanten zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir berechtigt, auf seine Kosten bei Mängeln der Lieferung oder Leistung schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zuzüglich Schadensersatz fordern. Die Dauer der Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung. Maßgeblich für den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist ist die Anlieferung am Erfüllungsort. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch uns endet.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung. Wiederholte Fehler bei einer Lieferung oder Leistung berechnen uns nach schriftlicher Abmahnung, von allen Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn die berechnete Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen und Leistungen auswirken werden.

## 7. Kündigungsrecht wegen mangelnder Leistungsfähigkeit

Falls nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z.B. wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse etc.) gefährdet wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 8. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem der Scheck abgesandt wurde.

Rechnungen dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden, müssen gesondert zugestellt werden und unsere Bestellnummer (wenn vorhanden) angeben. Zahlungsverzug, der durch Nichtbeachtung dieses Hinweises entsteht, geht nicht zu unseren Lasten.

Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer

sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Wir kommen nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil wir nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leisten. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs unsicher ist, kommen wir auch nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil wir nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung leisten.

## 9. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

Importierte Waren sind per Zoll zu liefern. Die Lieferanten sind verpflichtet, im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorschriften geforderte Erklärungen und Auskünfte auf eigene Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Die Lieferanten sind ferner verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

## 10. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Beistellung von Material

Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum. Alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Die Lieferanten sind insoweit zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt.

Die Lieferanten dürfen die vorgenannten Unterlagen und Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden, sie sind unbefugten Dritten nicht zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen. Das Duplizieren ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

Erstellen Lieferanten die vorgenannten Unterlagen und Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt das vorgenannte entsprechend.

Von uns beigelegtes Material bleibt unser Eigentum und ist von den Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Verarbeitet der Lieferant das beigelegte Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigelegte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns mit Eigentum an den neuen Sachen der Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigelegten Materials entspricht.

## 11. Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und danach zu handeln.

Die Vertragspartner sichern sich hinsichtlich sowohl der voneinander erhaltenen Information als auch des während der Vertragsdurchführung erlangten Wissens vertrauliche Behandlung zu. Bei Zuwiderhandlungen gilt bezüglich der Rechtsfolgen der §7 des Bundesdatenschutzgesetzes.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Bestimmungsadresse im Einzelfall, wenn keine Bestimmungsadresse benannt wurde die Adresse unseres Hauptwerkes. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Osnabrück. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem mit der wegfallenden Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Form-Nr. OSMA-TE001, Stand: 14.09.2012